Compliance-Richtlinie

des

Liquid Legal Institute e.V.

Der Vorstand hat am 7. August 2018 gemäß § 9 Absatz 3 Sätze 1 und 2 der Satzung die folgende Compliance-Richtlinie erlassen, zu der die Mitgliederversammlung am 7. August 2018 gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 der Satzung ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Compliance-Richtlinie enthält nicht abschließende Vorgaben, die von den Mitgliedern des Vereins, den Mitgliedern des Vorstands und der Geschäftsführung sowie von den hauptund ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit für bzw. im Verein zu beachten sind.
- (2) Diese Compliance-Richtlinie dient dazu, die Integrität des Vereins zu schützen und finanzielle sowie nichtfinanzielle Schäden des Vereins zu vermeiden.
- (3) Diese Compliance-Richtlinie lässt die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vereins dafür, dass sie die sie persönlich und die ihr Unternehmen, ihre Organisation bzw. Institution treffenden gesetzlichen Bestimmungen und internen Richtlinien einhalten, unberührt.
- (4) Mitglieder, die juristische Personen sind oder nach § 3 Absatz 4 Satz 1 der Satzung als juristische Personen gelten, sowie deren Vertreter im Sinne von § 3 Absatz 4 Satz 2 der Satzung tragen dafür Sorge, dass die natürlichen Personen, die für das Mitglied im Verein tätig werden, diese Compliance-Richtlinie beachten. Für die Anwendung dieser Compliance-Richtlinie gilt jede dieser natürlichen Personen als das betreffende Mitglied.

§ 2 Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen und vereinsinternen Richtlinien

- (1) Die Mitglieder des Vereins, die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für bzw. im Verein neben den gesetzlichen Bestimmungen die Satzung sowie die Vereinsordnungen und vereinsinternen Richtlinien zu beachten.
- (2) Soweit Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Satzung, der Vereinsordnungen oder vereinsinterner Richtlinien bestehen, ist eine Entscheidung des Vorstands herbeizuführen. Erforderlichenfalls soll der Vorstand die Auslegungsfrage der Mitgliederversammlung vorlegen und auf eine Klarstellung hinwirken.

§ 3 Beachtung des Wettbewerbsrechts

- (1) Sämtliche Tätigkeiten des Vereins bzw. im Verein unterliegen den allgemeinen kartellrechtlichen Vorschriften. Der Verein toleriert keine Verstöße gegen kartellrechtliche Vorschriften.
- (2) Im Rahmen der Tätigkeit des Vereins bzw. im Verein dürfen die Mitwirkenden insbesondere keine wettbewerblich sensiblen Daten und Informationen austauschen oder sich über Themen abstimmen, wenn dadurch das Kartellrecht oder der sogenannte Geheimwettbewerb (z.B. bei Ausschreibungen) verletzt würde.
- (3) Zweifel der rechtlichen Zulässigkeit Bestehen an von Gesprächen. einem Informationsaustausch oder Absprachen hinsichtlich bestimmter Themen, so ist vorab eine rechtliche Klärung herbeizuführen. Zu diesem Zweck ist der Vorstand über die Zweifel und Gespräche, betreffenden Themen in Kenntnis zu setzen. Die Informationsaustausch bzw. die Absprachen hinsichtlich der betreffenden Themen müssen bis zur rechtlichen Klärung der kartellrechtlichen Zulässigkeit aufgeschoben werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins, die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins sollen den Vorstand möglichst zeitnah informieren, wenn sie zu der Auffassung gelangen, dass vom Verein geplante Handlungen oder geplante Tätigkeiten für bzw. im Verein kartellrechtlich bedenklich sein könnten.
- (5) Der Vorstand soll hinsichtlich kartellrechtlicher Fragen, die sich bei einzelnen Projekten (z.B. im Zusammenhang mit einer Common Legal Platform) stellen, rechtzeitig eine rechtliche Klärung herbeiführen.

§ 4 Keine Erbringung von Rechtsdienstleistungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins, die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins haben insbesondere zu beachten, dass der Verein keine Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Rechtsdienstleistungsgesetz erbringen darf.
- (2) Ist Unklar, ob eine Handlung des Vereins eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Rechtsdienstleistungsgesetz darstellt, ist vorab eine rechtliche Klärung herbeizuführen. Zu diesem Zweck ist der Vorstand über die Zweifel und die sie betreffende Handlung in Kenntnis zu setzen. Die betreffende Handlung muss bis zur rechtlichen Klärung aufgeschoben werden.
- (3) Der Vorstand soll möglichst frühzeitig mit den zuständigen Stellen, insbesondere der bzw. den zuständigen Rechtsanwaltskammern die Frage zu erörtern, inwieweit vom Verein geplante Handlungen möglicherweise eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Rechtsdienstleistungsgesetz darstellen könnten.

§ 5 Korruptionsverbot

(1) Der Verein kann im Rahmen seines satzungsmäßigen Zwecks und unter Beachtung der Gesetze und der Vorgaben dieser Compliance-Richtlinie nicht nur mit Unternehmen und privatrechtlichen Organisation sowie deren Vertretern und Mitarbeitern, sondern auch mit

- politischen und öffentlich-rechtlichen Institutionen (z.B. Parlamenten, Regierungen, Behörden und Justiz) sowie mit einzelnen Mandats- und Amtsträgern bzw. Angestellten dieser Institutionen Gespräche führen, Informationen austauschen oder zusammenarbeiten. Der Verein toleriert jedoch keine Form der Korruption.
- (2) In allen Fällen ist darauf hinzuwirken, dass bereits der Anschein einer Unredlichkeit vermieden wird. Aus diesem Grund sollen insbesondere keine Geschenke, Einladungen (im Sinne von Bewirtungen o.ä.) oder andere Vergünstigungen im Namen oder aus Mitteln des Vereins erfolgen, es sei denn, dass es hierfür seitens des Unternehmens, der Organisation oder Institution, der die beschenkte, eingeladene oder sonst begünstigte Person zugehört, eindeutige Vorgaben gibt und diese eingehalten werden. Geldgeschenke sind stets unzulässig.

§ 6 Neutralitätsgebot, Unabhängigkeit des Vereins

- (1) Der Verein soll eine neutrale Plattform für alle von der Legal Transformation betroffenen Interessengruppen (Stakeholder) sein. Zu den Stakeholder-Gruppen zählen insbesondere Unternehmen, Kanzleien, Start-ups, LPOs, Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung und Universitäten. Es darf keine der einzelnen Stakeholder-Gruppen oder Stakeholder zum Nachteil anderer Stakeholder-Gruppen oder Stakeholder bevorzugt werden.
- (2) Die Arbeit des Vereins soll möglichst interdisziplinär sein. Deshalb sollen die Gremien und Arbeitsgruppen des Vereins möglichst interdisziplinär zusammengesetzt sein.
- (3) Es ist nicht Aufgabe des Vereins, die Interessen einzelner Stakeholder-Gruppen oder Stakeholder zu vertreten.
- (4) Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich einzelne Mitglieder über die regulär zu leistenden Beiträge hinaus, namentlich im Rahmen von Projekten, finanziell stärker einbringen als andere. Es ist jedoch stets darauf zu achten, dass hierdurch der Verein nicht in besonderem Maße, d.h. über das betreffende Projekt hinausgehend, von einzelnen seiner Mitgliedern wirtschaftlich abhängig wird.
- (5) Mitglieder des Vereins, Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft Geschenke, Einladungen (im Sinne von Bewirtungen o.ä.) oder andere ihnen zugedachte Vergünstigungen nur annehmen, wenn sie im sozial üblichen Rahmen erfolgen und ihr Wert eine Orientierungsgröße von EUR 60,00 nicht übersteigt. Ist eine Ablehnung ausnahmsweise nicht opportun, so kann der Vorstand im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen die Annahme gestatten. Die Annahme von persönlichen Geldgeschenken ist stets unzulässig.

§ 7 Diskriminierungsverbot

- (1) Alle Handlungen des Vereins und alle Tätigkeiten für bzw. im Verein müssen diskriminierungsfrei erfolgen. Der Verein toleriert keine Form der Diskriminierung.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass der Verein seinen Mitgliedern und Mitarbeitern ein weltoffenes Umfeld bietet, in dem sie eine Diskriminierung von Vornherein nicht befürchten müssen.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Der Verein wird seine Arbeit gegenüber der Öffentlichkeit transparent darstellen.
- (2) Von Absatz 1 unberührt bleibt jedoch, dass die Mitglieder des Vereins, die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit für bzw. im Verein bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren haben. Sie müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit für bzw. im Verein aktiv dazu beitragen, dass vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins gegen unberechtigte Zugriffe gesichert sind.
- (3) Was vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins sind, kann der Vorstand näher bestimmen, dem dabei ein pflichtgemäßes Ermessen zukommt.
- (4) Die Mitglieder werden eigene vertrauliche Angaben und Geheimnisse im Rahmen ihrer Tätigkeit für bzw. im Verein allenfalls in begründeten Ausnahmefällen preisgeben und dies auch nur dann, wenn sie dazu befugt sind. Insoweit sind insbesondere auch die Bestimmungen in § 3 zu beachten. Die Mitglieder haben dabei auf den Umstand, dass es sich um vertrauliche Angaben und Geheimnisse handelt, ausdrücklich hinzuweisen. Für diese vertraulichen Angaben und Geheimnisse gilt Absatz 2 sinngemäß.
- (5) Unbeschadet Absatz 4 haben die Mitglieder des Vereins, die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins über Informationen und Daten aus der Sphäre eines Mitglieds des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit für bzw. im Verein bekanntgeworden sind, ebenfalls Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, die betreffenden Informationen oder Daten sind allgemein zugänglich.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Vereins, die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit für bzw. im Verein die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Sie müssen aktiv dazu beitragen, dass personenbezogene Daten gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden.
- (2) Der Vorstand wird haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins, die mit personenbezogenen Daten umgehen, spätestens an deren ersten Arbeitstag gesondert zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten und sie über die sich aus diesen ergebenden Pflichte belehren.
- (3) Der Vorstand führt mit Unterstützung der Geschäftsführung ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Vereins.
- (4) Der Vorstand erstellt mit Unterstützung der Geschäftsführung eine Datenschutzerklärung, die jedenfalls auf der Internetseite des Vereins zugänglich zu machen ist.
- (5) Kommt es bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Sicherheitsvorfällen, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit der Verein seinen gesetzlichen Meldepflichten nachkommen kann.

§ 10 Externe Kommunikation

- (1) Stellungnahmen des Vereins gegenüber den Medien sowie die sonstige Kommunikation mit den Medien erfolgen durch die Geschäftsführung oder den Vorstand oder in Abstimmung mit der Geschäftsführung oder dem Vorstand.
- (2) Arbeitsergebnisse des Vereins müssen als solche gekennzeichnet sein und dürfen bei Vorträgen und Seminaren nur verwendet werden, wenn sie dazu allgemein oder im Einzelfall freigegeben worden sind.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Evaluierung

- (1) Diese Compliance-Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vorstand wird regelmäßig prüfen, inwieweit Änderungen dieser Compliance-Richtlinie notwendig oder zweckmäßig sind und gegebenenfalls auf eine Änderung hinwirken.